

Telefon 0921 65025
Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

Wichtige Hinweise zur Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wunschgemäß übersenden wir Ihnen die zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages für eine/n Zahnmedizinische/n Fachangestellte/n erforderlichen Unterlagen.

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist nach Abschluss des Ausbildungsvertrages unverzüglich die Eintragung in das Verzeichnis für Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen.

Hierfür reichen Sie bitte alle drei Vertragsexemplare (vollständig ausgefüllt und von allen Vertragsparteien unterschrieben) sowie die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Berufsausbildung beim ZBV Oberfranken ein:

- alle 3 Originale des Ausbildungsvertrages – vollständig ausgefüllt und von allen Vertragsparteien unterschrieben
- Fragebogen ‚Ergänzende Fragen zur Ausbildung‘
- Fragebogen ‚Angaben zum Personalschlüssel der Praxis‘
- bei minderjährigen Auszubildenden: Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG
- ggf. Bescheinigung bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils (z. B. gerichtlicher Beschluss, Negativbescheinigung des Jugendamts)
- ggf. Nachweis, wenn der Name der/des Auszubildenden vom Namen der/des Eltern(teils) abweicht (z. B. Geburtsurkunde der/des Auszubildenden, neue Eheschließung eines Elternteils etc.)
- ggf. Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit inkl. begründeter Nachweise

Als erster Ansprechpartner in allen Fragen rund um die Ausbildung steht Ihnen der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken unter der Telefonnummer 0921 65025 sowie per E-Mail unter info@zbv-ofr.de selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus beantwortet Ihnen auch das Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landes Zahnärztekammer alle Fragen betreffend das Thema Ausbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten telefonisch unter 089 230211-332 sowie per E-Mail unter zahnaerztliches-personal@blzk.de.

Für am Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten Interessierte gibt es einen Flyer der BLZK mit Infos zum Berufsbild, Ausbildungsvergütung, persönlichen Voraussetzungen und Fortbildungskursen.

Folgende Vorschriften und Modalitäten sind bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten zu berücksichtigen:

Einstellungstermine und Prüfungstermine

Die Einstellung sollte im September erfolgen, da in diesem Monat in der Regel auch das jeweilige Berufsschuljahr beginnt. Die **Stichtage** für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind in der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte festgelegt: Bei einem Ausbildungsbeginn zwischen dem 2. April und **1. Oktober** eines Jahres ist der Prüfungstermin für die Abschlussprüfung in der Regel im Sommer (Juni/Juli) drei Jahre später. Beginnt die Ausbildung zwischen dem 2. Oktober und **1. April**, ist der Termin für die Abschlussprüfung in der Regel im Winter (Januar/Februar) drei Jahre später.

Zahl der Auszubildenden

Die Anzahl der in der Praxis tätigen Zahnärzte sowie ausgebildeten und angestellten Vollzeitkräften muss mit der Anzahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die entsprechende Staffelung können Sie den ‚**Richtlinien zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden**‘ der BLZK entnehmen:

Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZFA.	➤	2 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.
Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mindestens einer ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte).	➤	2 Auszubildende
Je Praxisinhaber mit mindestens zwei ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte).	➤	3 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.
Je Praxisinhaber mit (Vollzeitkräften):		
Assistent		ZAH/ZMF/ZMV
0	+	3
1	+	2
	➤	4 Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

ZFA = Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

ZMF = Zahnmedizinische/r Fachassistent/in

ZMV = Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in

Ausbildungszeit und Probezeit

Die **reguläre Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsverordnung für ZFA **3 Jahre**. Diese kann auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und der/des Auszubildenden verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Auszubildende/r und Auszubildende/r können außerdem vereinbaren, die Ausbildung in Teilzeit durchzuführen. Bei entsprechenden Leistungen in Berufsschule und Praxis kann ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gestellt werden. Die entsprechenden Richtlinien und Anträge können auf der Webseite der BLZK jeweils als ausfüllbares PDF heruntergeladen werden.

Die **Probezeit** zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses beträgt **1 bis 4 Monate** und beginnt mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme der Ausbildung. Bei einem Ausfall der Ausbildungszeit während der Probezeit (z. B. durch Krankheit der/des Auszubildenden) verlängert sich die Probezeit nicht automatisch. Wird die Ausbildung während der Probezeit jedoch um mehr als 6 Wochen unterbrochen, verlängert sie sich um diese Zeit. Außer dem hier genannten Grund gibt es keine Möglichkeit, die Probezeit zu verlängern. Eine sonstige Vereinbarung über die Verlängerung der Probezeit ist unwirksam.

Arbeitszeit

Für **volljährige** Auszubildende darf die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mind. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und von mind. 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr

als neun Stunden zu unterbrechen. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen erwachsene Auszubildende nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. (vgl. ArbZG § 3 f.)

Minderjährige Auszubildende dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Zudem dürfen sie nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Jugendliche dürfen nicht länger als 4,5 Stunden ohne Ruhepausen beschäftigt werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Auf die Einhaltung der im Voraus feststehenden Ruhepausen von angemessener Dauer ist dementsprechend besonders zu achten: Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu gewähren und bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 60 Minuten zu gewähren. (vgl. JArbSchG)

Gesetzliche Vertreter / Sorgerecht

Der Ausbildungsvertrag wird zwischen der Auszubildenden und der Zahnärztin/dem Zahnarzt geschlossen. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen beide gesetzlichen Vertreter angegeben werden und es müssen auch **beide gesetzlichen Vertreter** den Ausbildungsvertrag unterzeichnen.

Ist ein Elternteil alleine sorgeberechtigt, so ist beim ZBV eine Bescheinigung für die **Allein-sorge** einzureichen (z. B. gerichtlicher Beschluss, Negativbescheinigung des Jugendamts). Ebenso bitten wir um einen Nachweis, wenn der **Name der/des Auszubildenden vom Namen der/des Eltern(teils) abweicht** oder wenn ein **Elternteil verstorben** ist (Geburtsurkunde der/des Auszubildenden, neue Eheschließung eines Elternteils, Sterbeurkunde etc.). Hat die/der Auszubildende einen Vormund, so ist der Vertrag erst durch das Vormundschaftsgericht zu genehmigen.

Ausbildungsvergütung

Ausbildende haben Auszubildenden gemäß BBiG eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an. Die aktuelle **Empfehlung der BLZK** für alle Ausbildungsverträge bei Vertragsabschluss ab 01.01.2023 beträgt:

- 1. Ausbildungsjahr 900 Euro**
- 2. Ausbildungsjahr 1.000 Euro**
- 3. Ausbildungsjahr 1.100 Euro**

Die Höhe der monatlichen **Mindestvergütung** ist im Berufsbildungsgesetz geregelt. Ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wird die Eintragung ins Verzeichnis für Berufsausbildungsverhältnisse abgelehnt.

Jugendarbeitsschutzuntersuchung und arbeitsmedizinische Vorsorge / Impfschutz

Bei minderjährigen Auszubildenden ist dem ZBV die entsprechende ärztliche Bescheinigung über die **Erstuntersuchung** nach § 32 JArbSchG beizulegen. Den Berechtigungsschein hat der/die Jugendliche mit dem Schulabschlusszeugnis erhalten. Andernfalls haben es in der Regel die Hausärzte vorliegen. Zu beachten ist hier, dass im Falle einer nicht erfolgten und/oder nicht nachgewiesenen Jugendarbeitsschutzuntersuchung ein Beschäftigungsverbot eintritt und die/der Auszubildende bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses nicht beschäftigt werden darf.

Die Erstuntersuchung muss bei minderjährigen Auszubildenden innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung durchgeführt worden sein und ist vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres zu wiederholen, wenn die/der Auszubildende zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig ist (**Erste Nachuntersuchung**). Der Nachweis hierüber muss spätestens mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung beim ZBV vorgelegt werden.

Denken Sie bitte auch an die vorgeschriebene **arbeitsmedizinische Vorsorge** nach G42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung), G24 (Hauterkrankungen) und gegebenenfalls G37 (Bildschirmarbeitsplätze). Die Vorsorge führt der Betriebsarzt/Facharzt für Arbeitsmedizin durch. Im Rahmen der ersten Vorsorge ist außerdem der **Impfstatus bzgl. Hepatitis B** zu erfragen, um sicherzustellen, dass entweder bereits eine Impfung stattfand oder eine Impfung angeboten wird, soweit kein Impfschutz vorliegt. Die Impfung sollte man sich immer bestätigen lassen, ansonsten müssen Impfungen gegen Hepatitis B angeboten und vom Praxisinhaber finanziell übernommen werden. Nach erfolgreicher Impfung ist für zehn Jahre keine Serologie nötig. Impf-Versager und Impf-Verweigerer können und müssen unverändert

weiter beschäftigt werden. Ab dem 1. März 2020 neu in einer Zahnarztpraxis tätige Personen müssen dem Arbeitgeber darüber hinaus vor Beginn ihrer Tätigkeit durch eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis den **Impfschutz gegen Masern** nachweisen.

Eintragung

Die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis für Berufsausbildungsverhältnisse ist kostenpflichtig im Sinne der Gebührensatzung der BLZK. Die Gebühr beläuft sich auf **11 Euro**. Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Eintragungs- und Prüfungsgebühren für ZFA (= Einzugsermächtigung für Mitgliedsbeiträge) erteilt haben, werden diese vom angegebenen Konto eingezogen.

Nach Eintragung des Ausbildungsverhältnisses erhalten Sie **zwei Exemplare** des Vertrages zurück – eines für Sie bzw. den Verbleib in der Praxis und eines für die/den Auszubildende/n. Der ZBV vergibt eine **Ausbildungsvertragsnummer**.

Die Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse hat keinen Einfluss auf die zivilrechtliche Wirksamkeit des Ausbildungsvertrags. Die Eintragung ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung der Auszubildenden zur Abschlussprüfung.

Berufsschule

Die Anmeldung bei der Berufsschule kann über die Praxis erfolgen oder durch die/den Auszubildende/n. Der Antrag für die Schuleinschreibung bei den oberfränkischen Berufsschulen mit Fachklassen für ZFA erfolgt jeweils vorab über die Anmeldung online im Internet unter: Bs3-bamberg.de, kbs-bth.de, bs2-coburg.de, bs-hof.de. Die Anmeldetermine der jeweiligen Berufsschulen sind zu beachten.

Während der Ausbildungszeit besuchen Zahnmedizinische Fachangestellte im 1. Ausbildungsjahr an 1,5 Tagen, im 2. und 3. Ausbildungsjahr wöchentlich jeweils an 1 Tag die Berufsschule.

Ausbildungsnachweis und Nachweisheft Röntgen

Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung für Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung gem. Prüfungsordnung Abschlussprüfung ZFA. Der Ausbildungsnachweis besteht aus dem unterschriebenen **betrieblichen (= individueller) Ausbildungsplan**, den **Wochenberichten** und den **individuellen Berichten** (www.blzk.de > Zahnärztliches Personal > Ausbildungsnachweis ZFA mit Beginn ab 01.08.2022).

Die Auszubildenden führen ihren Ausbildungsnachweis wöchentlich bis zur Ergebnismitteilung der bestandenen Abschlussprüfung. Die Auszubildenden sind verpflichtet, die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen. Der Wochenbericht und die individuellen Berichte sollen während der Praxiszeiten erstellt werden. Die Berichte und Eintragungen sind von den Auszubildenden wöchentlich abzuzeichnen.

Der **Ausbildungsrahmenplan** ist in der Anlage der Ausbildungsverordnung Zahnmedizinische Fachangestellte (AusV ZFA) festgeschrieben. Darin enthalten sind alle berufsprofilgebenden sowie integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, jeweils versehen mit zeitlichen Richtwerten.

Das **Nachweisheft Röntgen** erhält Ihre Auszubildende nach dem 1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung. Die Vermittlung von bildgebenden Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen in der Berufsschule erfolgt in der zweiten Ausbildungshälfte. Das Nachweisheft Röntgen ist von den Auszubildenden ordnungsgemäß zu führen und muss den Auszubildenden regelmäßig vorgelegt und von ihr/ihm unterschrieben werden. Das Heft muss bei der Abschlussprüfung ordnungsgemäß geführt und vollständig ausgefüllt dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

Schweigepflicht § 203 StGB

Bei Einstellungsbeginn sollten die Auszubildenden nochmals auf die Einhaltung der Schweigepflicht und die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen hingewiesen werden, auch wenn die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bereits im Ausbildungsvertrag erfasst ist und von Auszubildenden und deren Erziehungsberechtigten mit Unterschrift zur Kenntnis genommen wurde.